

FAQ des Webinars "Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung"

Folie 16: Wie kann man die Fehlzeiten aus dem Ausland in die Abfrage bezüglich des Krankengelds integrieren?

Diese Zeiten sind wie bisher im Papierverfahren den Krankenkassen und Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen und können dann entsprechend berücksichtigt werden.

Geringfügig Beschäftigte: Bekommen wir die Rückmeldung durch die Krankenkasse oder durch die Minijobzentrale?

Das Verfahren für Geringfügige erfolgt analog den anderen Arbeitnehmern, demnach über die jeweilige Krankenkasse.

Folie 24: Was passiert, wenn der Arbeitnehmer frühzeitig/vorzeitig arbeitsfähig ist?

Das bisherige Verfahren bleibt bestehen. Eine Mitteilung oder maschinelle Übermittlung an die Krankenkasse ist aktuell nicht vorgesehen.

Folie 22: Was ist mit Zeiten, für die bisher keine AU notwendig war (1-3 Tage)?

Für diese wird auch weiterhin keine eAU-Zeit benötigt. Wenn keine ärztliche Feststellung einer AU erfolgt, kann diese auch nicht übermittelt werden.

Wenn das Steuerbüro die Abrechnung und der Arbeitgeber lediglich die Lohnvorerfassung über DATEV macht, muss dann das Steuerbüro täglich bei allen Krankenkassen die Daten abrufen? Oder muss der Arbeitgeber dem Steuerbüro mitteilen, Herr XYZ hat sich krankgemeldet, bitte bei dessen Krankenkasse eine AU abrufen?

Der Arbeitgeber muss dem Steuerbüro die abrufbaren Fehlzeiten für den jeweiligen Mitarbeiter mitteilen. Ein Abruf muss nicht täglich erfolgen, sondern kann durchgeführt werden, wenn es sinnvoll für die Abrechnung oder den Informationsbedarf ist. Daten können auch rückwirkend innerhalb der Verjährungsfristen abgerufen werden.

Kann der technische Abruf der Krankmeldung bereits nach der Erst-Krankmeldung (bspw. morgens um 6 Uhr) durch den Arbeitnehmer erfolgen oder erst dann, wenn der Krankheitszeitraum nach dem Arztbesuch feststeht (ggf. erst am Nachmittag)?

Ein Abruf ist immer erst ab dem Tag nach der ärztlichen Feststellung möglich.

Erfolgt der Abruf über die Betriebsnummer oder personenbezogen?

Individuell und personenbezogen.

Bedeutet das, dass der Arbeitgeber bei jeder Krankmeldung eines Arbeitnehmers, eine Genehmigung zum Abruf einholen muss?

Es ist keine Genehmigung, sondern eine Mitteilung der vorliegenden AU. Die Mitteilung des Mitarbeiters über eine abruffähige Fehlzeit ist hierbei die Voraussetzung für den Abruf.

Haben Sie in den Tests eine Krankmeldung vom Hausarzt bekommen und nach einer Überweisung zu einem Facharzt von diesem Arzt wieder eine Erstmeldung bekommen? Wie kann ich dann eine Folgeerkrankung abfragen?

Wie bisher. Wenn die Zeiten sich überschneiden, ist es eine durchgehende AU. Bei aneinander anschließenden AU-Zeiten muss eine Vorerkrankungsanfrage an die Krankenkasse gestellt werden.

Wer ist dafür zuständig, die AU im Störfall zu beschaffen? Der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer?

Nach aktuellem Entgeltfortzahlungsgesetz gibt es keine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Vorlage einer Bescheinigung bei einer abruffähigen Fehlzeit.

Können Arbeitsunfähigkeitszeiten nach Ende der Entgeltfortzahlungsverpflichtung durch den Arbeitgeber (= Krankengeldbezug) abgerufen werden?

Ja, jedoch sollte geprüft werden, ob organisatorisch die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung im EEL-Verfahren nicht zielführender ist.

Wird die Neumeldung (Folie 30) durch die Krankenkasse angestoßen, oder muss der Arbeitgeber diese wieder erneut anfordern?

Die Krankenkasse meldet proaktiv die Daten ohne erneute Anforderung, wenn Daten nach einer Grund „4“ Meldung eingehen und nunmehr eine eAU-Datenmeldung möglich ist.

Wie weit ist der Arbeitgeber verpflichtet, Störfälle (also Rückmeldung mit 4) selbst aufzuklären? Wie sieht es mit der Entgeltfortzahlungsverpflichtung aus, wenn die Krankenkasse längere Zeit keine eAU vorliegen hat?

Die AU-Daten werden für die Beurteilung der Entgeltfortzahlung benötigt. Eine Klärung durch den Arbeitgeber ist daher für den gesetzlichen Auftrag des Arbeitgebers notwendig.

Die Lohnabrechnungen werden beim Steuerberater durchgeführt. Darf der Steuerberater ebenfalls die eAU abrufen oder muss die Abfrage beim Arbeitgeber erfolgen?

Ja, auch Steuerberater dürfen die Daten abrufen, zumal die Entgeltabrechnungsprogramme oft nur dort zum Einsatz kommen.

Aufgrund der Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung bedeutet das ja, dass die Krankenkasse dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer die AU-Bescheinigung zuschickt?

Nein. In der Regel schickt der Arzt die AU direkt an den Versicherten.

Wird bei telefonischer Krankschreibung die Information des Arztes zur Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auch „zeitverzögert“ gesendet?

Nein, grundsätzlich sollte sich hieraus keine Zeitverzögerung ergeben, weil die Daten ja digital versandt werden sollen.

Mit welchem System kann ich als Arbeitgeber die AU von der Krankenkasse abrufen? Gibt es dazu eine Übersicht?

Es muss sich um ein zertifiziertes Entgeltabrechnungssystem handeln. Alle zertifizierten Entgeltabrechnungssysteme sind verpflichtet die eAU umgesetzt zu haben.

14 Tage basieren auf den Tag des Abrufes oder auf den Tag der AU?

Auf den Tag des Abrufes, da ja auch rückwirkende Abrufe möglich sind.

Wie verhält es sich bei längerfristigen Klinikaufenthalten mit der regelmäßigen Meldepflicht der Kliniken an die Krankenkassen im Rahmen der eAU-Meldungen, um dem Arbeitgeber eine Rückmeldung zu geben?

Die Krankenkassen erhalten eine Aufnahmemitteilung mit einem voraussichtlichen Ende und bei Bedarf Verlängerungsmitteilungen, die dann vom Arbeitgeber wieder abgerufen werden können.

Was ist bei Eintritt eines neuen Mitarbeiters, der sich innerhalb der ersten 4 Wochen krankmeldet, zu beachten?

Es ist die richtige Krankenkasse zu adressieren und ggf. den Mitarbeiter bei gleichzeitigem Kassenwechsel auf die Vorlage der neuen Krankenkassenkarte hinzuweisen.

Wie bzw. über welches Medium erfolgt der Abruf durch den Arbeitgeber? Benötige ich eine spezielle Software oder geht das über die jeweilige Internetseite? Gibt es ein Passwort/ einen gesicherten Zugang?

Der Abruf kann zusätzlich zu zertifizierten Entgeltabrechnungsprogrammen und Zeiterfassungssystemen auch durch zertifizierte Eingabehilfen erfolgen.

Erfolgt der Hinweis der Krankenkasse bei anrechenbaren Vorerkrankungen damit dann automatisch, oder muss man die zusätzlich abfragen?

Vorerkrankungen sind weiterhin im EEL-Verfahren abzurufen.

Können Sie bitte noch einmal sagen, was der Nutzen des Verfahrens für den Arbeitgeber ist? Im Moment sehe ich da nur mehr Arbeit und Verwaltung.

Ziel ist die Entbürokratisierung und Beschleunigung des Verfahrens bei gleichzeitiger Steigerung der Datenqualität.

Ist es geplant, dass der Prozess für den Arbeitgeber dahingehend vereinfacht wird, dass man doch einen Sammelabruf machen kann (z.B. über Datev) und dann gemeldet bekommt, für welchen Arbeitnehmer eine Krankmeldung in dem entsprechenden Zeitraum vorliegt? (das würde unser Leben einfacher machen...)

Nein, politisch ist ein Abruf zwingend vorgegeben.

Ändert sich auch das Verfahren bei ärztlichen Attesten über Erkrankung und Betreuungsbedarf des Kindes?

Eine Erweiterung des Verfahrens auch für Kind-Erkrankung ist aktuell noch nicht möglich und bedarf vielfältiger organisatorischer und gesetzlicher Vorarbeiten. Eine zeitnahe Umsetzung erscheint daher aktuell nicht möglich.

Wie funktioniert die U1 und U2 Erstattung ohne AU?

Es liegen ja die Datensätze vor, die mitgeliefert werden können.

Kann der Arbeitgeber trotzdem nach Ablauf der Entgeltfortzahlung die AU bei der Krankenkasse abrufen? Oder läuft das nur noch über die Rückmeldung zum Ende der EEL?

Ja, ein Abruf ist weiterhin möglich.

Wie kann man an der Pilotierung teilnehmen?

Alle Krankenkassen und Entgeltabrechnungssysteme sind verpflichtet daran teilzunehmen. Der Arbeitgeber muss einfach das System nutzen. Einer Anmeldung bedarf es nicht.

Wie verhält es sich mit der eAU bei Krankenschreibungen durch online- bzw. Videosprechstunden? Wird das analog der persönlichen Vorsprache beim Arzt gehandhabt?

Erfolgt eine Videosprechstunde beim Vertragsarzt mit einer AU-Feststellung, ist der Prozess analog einer persönlichen Vorsprache. Bei Online-Angeboten, wie z.B. AU-Schein.de handelt es sich um eine privatärztliche Behandlung, weshalb die eAU nicht zum Einsatz kommt.

Herr Lang hatte erwähnt, dass auch zertifizierte Abwesenheitsprogramme direkt bei den Krankenkassen abfragen könnten. Welche Anbieter sind das denn konkret?

Hier sollte sich entsprechend an die zertifizierende Stelle gewandt werden, demnach die ITSG.

Wenn der Arbeitnehmer am 1. Tag der AU teilweise noch gearbeitet hat, ich diesen Tag aber als Beginn der AU für den Abruf eingeben muss und auch so zurückgemeldet bekomme, darf ich trotzdem erst ab dem Folgetag die Erstattung bei der Krankenkasse beantragen, muss also den Beginn wieder ändern, oder?

Ja.

Müssen Folgebescheinigungen immer einzeln abgefragt werden? Vorher hätte ich die Erkrankung in einem Zeitraum im System eingegeben, zur besseren Überwachung der 42 Tage. Wenn alle Folgebescheinigungen einzeln abgefragt werden müssen, macht es die Überwachung viel komplizierter!

Ja, alle Folgebescheinigungen sind separat abzufordern.

Muss man tatsächlich eine Anfrage je Arbeitnehmer mit dem entsprechend bekannten Startdatum AU machen? Arbeitgeber mit tausenden von Beschäftigten kommen dann ja kaum hinterher oder beschäftigen zusätzliche Mitarbeiter, die sich nur mit den Abfragen befassen!

Hier werden diese durch die Systeme sicherlich auf Basis der aufgrund der Mitteilung des Arbeitnehmers erfassten Daten automatisch erfolgen.

Erhält der Arbeitnehmer einen Nachweis über seine AU Zeiten und wenn ja in welcher Form?

Ja, der Arbeitnehmer erhält vom Arzt immer eine Ausfertigung für den Versicherten, damit dieser die übermittelten Daten kennt.